OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651858/12/SB

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.08.2020, GZ: BHGMVerk-2019-550275/12-LAI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.2020 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.06.2020, GZ: LVwG-651687/6/WP, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Bescheids wie folgt zu lauten hatte: „Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an ihren rechtsfreundlichen Vertreter amtsärztlich untersuchen zu lassen“.

Dieses Erkenntnis wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter am 07.07.2020 zugestellt.

I.2. Mit Bescheid vom 19.08.2020, GZ: BHGMVerk-2019-550275/12-LAI, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde dem Bf die Lenkberechtigung entzogen, weil er der mit Erkenntnis des LVwG OÖ ergangenen Aufforderung nicht nachgekommen ist. Es wurde ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen wird, die Entziehung ab Zustellung des Bescheids gilt, der Führerschein unverzüglich bei der bB abzuliefern ist und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde vom 16.09.2020. Der Bf führte darin aus, dass er am 10.08.2020 persönlich zur bB gegangen sei um sich einer Untersuchung zu unterziehen, jedoch wieder weggeschickt worden sei. Da er sich um eine Untersuchung bemüht habe, sei das Unterbleiben derselbigen auf einen Fehler der bB zurückzuführen.

I.4. Die bB legte mit Schreiben vom 08.10.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Im Vorlageschreiben wurde ausgeführt, dass der Bf am 08.09.2020 das erste Mal bei der bB vorgesprochen habe und am 14.09.2020 amtsärztlich untersucht wurde. Daraufhin wurde ihm der Führerschein wiederausgefolgt.

I.5. Mit Schreiben vom 30.09.2020 beantragte der Bf die Einvernahme seiner Lebensgefährtin als Zeugin, welche das im August geführte Telefonat zwischen dem Bf und der bB mitgehört habe.

I.6. Mit Schreiben vom 17.11.2020 legte der Bf einen Einzelgesprächsnachweis über die im August geführten Telefonate mit der bB vor.

I.7. Die bB wies im Schreiben vom 19.11.2020 darauf hin, dass der Bf sich nicht innerhalb der im Erkenntnis festgelegten Frist (bis spätestens 18.08.2020) amtsärztlich untersuchen hat lassen, weshalb der gegenständliche Entzugsbescheid erging. Der Bf habe am 08.09.2020 beim zuständigen Sachbearbeiter vorgesprochen und den Führerschein abgegeben. Die Angaben des Bf seien nicht glaubwürdig, da er beim zuständigen Sachbearbeiter nicht vorgesprochen habe und auch trotz Einzelgesprächsnachweis nicht hervorgehe, mit wem der Bf bei der bB gesprochen habe.

I.5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 24.11.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters und der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde die Lebensgefährtin des Bf als Zeugin einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die ergänzend vorgelegten Dokumente und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde die Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nachweislich zH seines rechtsfreundlichen Vertreters am 07.07.2020 zugestellt (Erkenntnis des LVwG OÖ vom 29.06.2020, LVwG-651687/6/WP samt Zustellnachweis, sh ON11 Behördenakt).

Bis zum Ende der 6-wöchigen Frist (18.08.2020) hat er sich nicht amtsärztlich untersuchen lassen (eigene Angaben des Bf, Angaben der Behörden – sh Niederschrift LVwG OÖ vom 24.11.2020, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Der Führerschein wurde dem Bf am 25.09.2020 wieder ausgehändigt (sh ON18 Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzend vorgelegten Unterlagen und den Ergebnissen der

öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisen beruhen

Der Umstand, dass sich der Bf nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist amtsärztlich untersuchen hat lassen, steht unstrittig fest.

Der Bf hat nachweislich am 10.08.2020 bei der BH Gmunden angerufen. Somit erst 9 Tage vor Fristablauf. Vom Rechtsvertreter wurde er über das Ergebnis am 07.07.2020 postalisch verständig. Es ist glaubwürdig, dass der Bf bei der BH Gmunden angerufen hat. Er hat jedoch nie mit dem zuständigen Bearbeiter – Herrn L – gesprochen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf die Auskunft der BH missverstanden hat, jedoch ist auch nicht bekannt, mit wem er gesprochen hat und ob dies überhaupt die zuständige Abteilung war. Konkrete Angaben über den Inhalt der Gespräche konnten sowohl der Bf als auch die Zeugin nicht machen.

Einerseits erstattete der Bf widersprüchlichen Angaben (in der Beschwerde vom 16.09.2020 wurde ausgeführt, dass der Bf am 10.08.2020 persönlich bei der Behörde vorgesprochen habe) und andererseits konnte er im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder angeben, mit welcher Abteilung er gesprochen habe noch einen konkreten Namen zu den geführten Telefonaten nennen. Telefongespräche seien schwierig und auch mit der Post habe es Zustellprobleme gegeben. Seitens der bB wurde darauf hingewiesen, dass alle führerscheinrelevanten Telefonate zentral abgehandelt und erst anschließend zur Terminvereinbarung in die Sanitätsabteilung weitergeleitet werden.

Den widersprüchlichen und rechtfertigenden Angaben des Bf konnte nicht in dem Maße Glauben geschenkt werden, dass dem Bf die Befolgung der Anordnung aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre gelegen sind, nicht möglich gewesen wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG 1997) ist dem Besitzer der Lenkberechtigung diese bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge leistet.

III.2. Aus dem Wortlaut des § 24 Abs 4 3. Satz FSG 1997 ergibt sich, dass Voraussetzung für einen Formalentzug nach dem 4. Satz leg.cit. ist, dass der Betreffende einer an ihn rechtskräftig ergangenen Aufforderung bis zur Erlassung des Entziehungsbescheids keine Folge geleistet hat (vgl für viele zB VwGH 15.05.2007, 2006/11/0272).

Der Bf hat der rechtskräftig an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge geleistet, weshalb der Formalentzug zu Recht erfolgte. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

III.3. Auf den gleichzeitig gestellten Antrag, „der Beschwerde aufschiebende Wirkung“ zuzuerkennen, brauchte aufgrund der Abweisung der Beschwerde in der Hauptsache nicht weiter eingegangen werden, zumal auch der Führerschein an den Bf am 25.09.2020 wieder ausgehändigt wurde (der Akt langte am 08.10.2020 beim LVwG ein).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger